

1981

Ausgegeben zu Bonn am 28. November 1981

Nr. 37

Tag	Inhalt	Seite
6. 11. 81	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und der Vereinbarung über die Durchführung der schweizerischen Grenzabfertigung auf deutschem Gebiet am Grenzübergang Rielasingen/Ramsen .....	1033
12. 11. 81	Bekanntmachung des deutsch-portugiesischen Abkommens über Zusammenarbeit auf dem Gebiet von Forschung und der technologischen Entwicklung .....	1034
12. 11. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko über Finanzielle Zusammenarbeit .....	1036
12. 11. 81	Bekanntmachung des deutsch-skandinavischen Abkommens über den internationalen Straßenverkehr .....	1038
13. 11. 81	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Ersten Verordnung über die Inkraftsetzung einer Ergänzung des Abschnittes I der Anlage I zum Vertrag vom 31. Mai 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben .....	1048

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten der Verordnung und der Vereinbarung  
über die Durchführung der schweizerischen Grenzabfertigung  
auf deutschem Gebiet am Grenzübergang Rielasingen/Ramsen**

**Vom 6. November 1981**

Auf Grund des § 3 Abs. 3 der Verordnung vom 6. August 1981 über die Durchführung der schweizerischen Grenzabfertigung auf deutschem Gebiet am Grenzübergang Rielasingen/Ramsen (BGBl. 1981 II S. 600) wird hiermit bekanntgemacht, daß die Verordnung nach ihrem § 3 Abs. 1

am 1. November 1981

in Kraft getreten ist.

Am gleichen Tage ist auf Grund des Notenwechsels vom 15. Oktober 1981 die Vereinbarung vom 1. Juli 1981 über die Durchführung der schweizerischen Grenzabfertigung auf deutschem Gebiet am Grenzübergang Rielasingen/Ramsen (BGBl. 1981 II S. 601) in Kraft getreten.

Bonn, den 6. November 1981

Der Bundesminister der Finanzen  
In Vertretung  
Obert

Der Bundesminister des Innern  
In Vertretung  
Fröhlich

**Bekanntmachung  
des deutsch-portugiesischen Abkommens  
über Zusammenarbeit auf dem Gebiet von Forschung  
und der technologischen Entwicklung**

**Vom 12. November 1981**

In Bonn ist am 15. Juni 1981 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Portugiesischen Republik über Zusammenarbeit auf dem Gebiet von Forschung und der technologischen Entwicklung unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 11 Abs. 1 am

21. September 1981

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 12. November 1981

Der Bundesminister  
für Forschung und Technologie  
Im Auftrag  
Loosch

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Portugiesischen Republik  
über Zusammenarbeit auf dem Gebiet von Forschung  
und der technologischen Entwicklung**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und

die Regierung der Portugiesischen Republik,

(im folgenden als „die Vertragsparteien“ bezeichnet),

von dem Wunsche geleitet, die zwischen ihnen bestehenden engen und freundschaftlichen Beziehungen weiter zu fördern,

in Anbetracht ihres gemeinsamen Interesses an der Verbesserung der Lebensbedingungen in ihren beiden Ländern durch die Förderung der Forschung und der technologischen Entwicklung,

in der Erkenntnis, daß beide Länder aus einer engen Zusammenarbeit bei der Verfolgung dieser Ziele Nutzen ziehen können,

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Vertragsparteien fördern die Zusammenarbeit zwischen ihren beiden Ländern auf dem Gebiet der Forschung und der technologischen Entwicklung, u. a. in folgenden Bereichen:

- a) Nutzung von Energieträgern sowie die Erschließung neuer Energiequellen,
- b) Gewinnung und Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere der Ressourcen des Meeres.

(2) Inhalt, Umfang und Durchführung der Zusammenarbeit werden jeweils Gegenstand von Einzelvereinbarungen sein,

die zwischen den Vertragsparteien oder den von ihnen bezeichneten öffentlichen oder privaten Stellen geschlossen werden.

**Artikel 2**

(1) Die Zusammenarbeit kann gefördert werden durch:

- a) Informationsaustausch
- b) Austausch von Wissenschaftlern und technischem Personal
- c) Expertentagungen und andere gemeinsame Aktivitäten
- d) Bereitstellung oder Vermittlung von Beratungsdiensten und anderen Dienstleistungen
- e) Durchführung gemeinsamer oder koordinierter Forschungs- und Entwicklungsvorhaben.

(2) Die Vertragsparteien werden diese Zusammenarbeit nach besten Kräften dadurch erleichtern, daß sie Material und Ausrüstungen zur Verfügung stellen.

(3) Die Aufteilung der Kosten für gemeinsame Maßnahmen wird in den gemäß Artikel 1 Absatz 2 zu schließenden Einzelvereinbarungen festgelegt.

**Artikel 3**

Um die Durchführung dieses Abkommens und der gemäß Artikel 1 Absatz 2 zu schließenden Einzelvereinbarungen zu fördern, treffen sich Vertreter der Vertragsparteien in regelmäßigen Abständen, um sich gegenseitig über den Fortgang der gemeinsam interessierenden Aktivitäten zu unterrichten und sich über gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zu verständigen. Zur Erörterung spezieller Fragen können Arbeitsgruppen von Sachverständigen eingesetzt werden.

## Artikel 4

(1) Der Informationsaustausch kann sich zwischen den Vertragsparteien oder den von ihnen bezeichneten Stellen abwickeln, insbesondere zwischen Forschungsinstituten sowie Fachinformationszentren und Fachbibliotheken.

(2) Die Vertragsparteien oder die von ihnen bezeichneten Stellen können die erhaltenen Informationen an öffentlich-rechtliche Anstalten oder von öffentlichen Stellen geförderte Institutionen ohne Erwerbscharakter weitergeben. Die Weitergabe von Informationen an diese oder andere Stellen oder Personen ist ausgeschlossen oder beschränkt, wenn die andere Vertragspartei oder die von ihr bezeichnete Stelle die empfangende Stelle vor oder bei dem Austausch in diesem Sinne informiert.

(3) Jede Vertragspartei stellt sicher, daß diejenigen, die gemäß diesem Abkommen oder der zu seiner Durchführung zu schließenden Einzelvereinbarungen zum Empfang von Informationen berechtigt sind, diese Informationen nicht an Stellen oder Personen weitergeben, die aufgrund dieses Abkommens und der gemäß Artikel 1 Absatz 2 zu schließenden Einzelvereinbarungen zur Entgegennahme dieser Informationen nicht befugt sind.

## Artikel 5

(1) Dieses Abkommen bezieht sich nicht auf

- a) Informationen, die aufgrund von Rechten Dritter oder von Vereinbarungen mit Dritten nicht weitergegeben werden dürfen,
- b) geheimhaltungsbedürftige Informationen der Regierung, sofern nicht die zuständigen Behörden zuvor ihre Zustimmung erteilt haben.

(2) Informationen von kommerziellem Wert werden aufgrund besonderer Absprachen weitergegeben, in denen auch die Bedingungen für die Weitergabe geregelt werden.

(3) In den gemäß Artikel 1 Absatz 2 zu schließenden Einzelvereinbarungen wird geregelt, wer zum Empfang sich aus gemeinsamen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten ergebenden Informationen von kommerziellem Wert berechtigt sein soll.

## Artikel 6

(1) Die Vertragsparteien sind bemüht, die Partner der Zusammenarbeit zu veranlassen, den Grad der Zuverlässigkeit und Anwendbarkeit der ausgetauschten Informationen bzw. der zur Verfügung gestellten Materialien und Ausrüstungen so genau wie möglich anzugeben. Die Tatsache, daß die Vertragsparteien an der Weitergabe von Informationen im Rahmen dieser Zusammenarbeit beteiligt sein können, begründet an sich noch keine Haftung der Vertragsparteien.

(2) Die gemäß Artikel 1 Absatz 2 zu schließenden Einzelvereinbarungen enthalten gegebenenfalls Bestimmungen über die Haftung für Schäden, die die Vertragsparteien oder Dritte im Zusammenhang mit der Durchführung der Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens erleiden.

## Artikel 7

(1) Im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Abkommens räumt die Regierung der Portugiesischen Republik die gleichen Steuer- und Zollerleichterungen ein, wie sie in dem am 9. Juni 1980 in Lissabon unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Portugiesischen Republik über technische Zusammenarbeit mit Ausnahme der in Artikel 3 Buchstabe b Satz 2 niedergelegten Bestimmung des genannten Abkommens vorgesehen sind.

(2) Diese Absprache wird bei der Festlegung der Einzelheiten der Zusammenarbeit berücksichtigt, wie sie in den gemäß Artikel 1 Absatz 2 zu schließenden Einzelvereinbarungen vorgesehen ist.

## Artikel 8

Dieses Abkommen wird entsprechend den in beiden Ländern geltenden Gesetzen und Vorschriften angewendet. Von den Vertragsparteien eingegangene internationale Verpflichtungen bleiben davon unberührt.

## Artikel 9

Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden, sofern in den gemäß Artikel 1 Absatz 2 zu schließenden Einzelvereinbarungen nichts anderes vereinbart wird, in gegenseitigen Konsultationen zwischen den Vertragsparteien beigelegt.

## Artikel 10

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Portugiesischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

## Artikel 11

(1) Dieses Abkommen tritt in Kraft, sobald die Vertragsparteien sich gegenseitig davon unterrichtet haben, daß die jeweiligen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

(2) Dieses Abkommen bleibt für einen Zeitraum von fünf Jahren in Kraft und wird danach für jeweils zwei Jahre verlängert, sofern die Verlängerung nicht durch eine Mitteilung einer der beiden Vertragsparteien spätestens zwölf Monate vor Ablauf eines solchen Zeitraums ausgeschlossen wird. Die Geltungsdauer der gemäß Artikel 1 Absatz 2 zu schließenden Einzelvereinbarungen wird durch die Beendigung dieses Abkommens nicht berührt. Nach Ablauf der Geltungsdauer bleibt das Abkommen so lange und so weit in Kraft, wie es für die Durchführung von Einzelvereinbarungen, die gemäß Artikel 1 Absatz 2 geschlossen worden sind, erforderlich ist.

(3) Änderungen dieses Abkommens werden zwischen den Vertragsparteien vereinbart und durch einen Notenwechsel in Kraft gesetzt.

Geschehen zu Bonn am 15. Juni 1981 in zwei Urschriften, jede in deutscher und portugiesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Hans-Dietrich Genscher

Für die Regierung der Portugiesischen Republik  
André Gonçalves Pereira

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung des Königreichs Marokko  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 12. November 1981**

In Bonn ist am 6. Oktober 1981 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 6. Oktober 1981

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 12. November 1981

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Dr. Moltrecht

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung des Königreichs Marokko  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung des Königreichs Marokko –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Marokko,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung im Königreich Marokko beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung des Königreichs Marokko oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für folgende Vorhaben Darlehen bis zu insgesamt 73 Millionen DM (in Worten: dreiundsiebzig Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen:

- a) Trinkwasserversorgung Tiznit  
– bis zu 16 Millionen DM (in Worten: sechzehn Millionen Deutsche Mark), und,  
wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt ist,

- b) Trinkwasserversorgung Khourigba, Oued Zem, Beni Mellal  
– bis zu 29 Millionen DM (in Worten: neunundzwanzig Millionen Deutsche Mark),

- c) landwirtschaftliche Regionalentwicklung am Loukkos-Fluß, Bewässerungsperimeter Plaines  
– bis zu 28 Millionen DM (in Worten: achtundzwanzig Millionen Deutsche Mark).

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung des Königreichs Marokko oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern für den Studienfonds zur Vorbereitung von Projekten der finanziellen Zusammenarbeit einen Finanzierungsbeitrag (Aufstockung) bis zu 2 Millionen DM (in Worten: zwei Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung des Königreichs Marokko zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(4) Die in Absatz 1 Buchstaben b und c und Absatz 2 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko durch andere Vorhaben ersetzt werden.

**Artikel 2**

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge sowie die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Darlehen und des Finanzielle

rungsbeitrages zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung des Königreichs Marokko, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

#### Artikel 3

Die Regierung des Königreichs Marokko stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge im Königreich Marokko erhoben werden.

#### Artikel 4

Die Regierung des Königreichs Marokko überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsreich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

#### Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus den Darlehen und dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

#### Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

#### Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Königreichs Marokko innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

#### Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bonn am 6. Oktober 1981 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der französische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
B. von Staden

Für die Regierung des Königreichs Marokko  
Abdelhakim Iraqui

---

**Bekanntmachung  
des deutsch-skandinavischen Abkommens  
über den internationalen Straßenverkehr**

**Vom 12. November 1981**

In Oslo ist am 22. September 1981 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und den Regierungen des Königreichs Dänemark, des Königreichs Norwegen und des Königreichs Schweden über den internationalen Straßenverkehr unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 23 Abs. 1

am 22. Oktober 1981

in Kraft getreten. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat bei Unterzeichnung des Abkommens gegenüber der norwegischen und schwedischen Regierung folgende Erklärung abgegeben:

„Wird zwischen dem Rat der Europäischen Gemeinschaften und Norwegen und Schweden eine Übereinkunft über einen Gegenstand getroffen, der in den Artikeln 1 und 3 des Abkommens über den internationalen Straßenverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Norwegen und Schweden geregelt ist, so gelten nach Inkrafttreten der zwischen dem Rat der Europäischen Gemeinschaften und Norwegen und Schweden getroffenen Übereinkunft die Regeln dieser Übereinkunft.“

Das Abkommen und das dazugehörige Protokoll werden nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 12. November 1981

Der Bundesminister für Verkehr  
In Vertretung  
Heinz Ruhnau

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und den Regierungen des Königreichs Dänemark,  
des Königreichs Norwegen  
und des Königreichs Schweden  
über den internationalen Straßenverkehr**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
sowie

die Regierungen des Königreichs Dänemark,  
des Königreichs Norwegen  
und des Königreichs Schweden –

in dem Bestreben, auf der Grundlage der Gegenseitigkeit den internationalen Straßenpersonen- und -güterverkehr mit Kraftfahrzeugen weiter zu entwickeln –

sind im Rahmen des geltenden Rechts wie folgt übereingekommen:

**Personenverkehr**

**Artikel 1**

(1) Die im Heimatstaat genehmigten Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs mit Kraftomnibussen, die ihren Betriebsitz in dem Gebiet des einen Landes haben, bedürfen für Fahrten in oder durch das Gebiet des anderen Landes keiner weiteren Genehmigung, wenn es sich handelt um

- a) Rundfahrten mit geschlossenen Türen, d. h. um Fahrten, die mit demselben Fahrzeug ausgeführt werden, das auf der gesamten Fahrtstrecke die gleiche Reisegruppe befördert und sie an den Ausgangsort zurückbringt  
oder
- b) Verkehrsdienste, bei denen zur Hinfahrt Fahrgäste aufgenommen werden und bei denen die Rückfahrt eine Leerfahrt ist.

Vorschriften anderer Übereinkommen, aus denen sich die Genehmigungsfreiheit in anderen als den in diesem Absatz genannten Fällen ergibt, bleiben unberührt.

(2) Im Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Dänemark gelten die Vorschriften der Verordnungen (EWG) Nr. 117/66 und 1016/68.

(3) Unternehmer, die Verkehrsdienste nach Absatz 1 durchführen, haben während der ganzen Dauer der Fahrt ein Kontrolldokument mitzuführen, dessen Einzelheiten im Protokoll nach Artikel 19 geregelt sind.

**Artikel 2**

(1) Taxen und Mietwagen deutscher oder dänischer Unternehmer dürfen Fahrgäste in oder durch das andere Land befördern. Die Genehmigungsurkunde oder eine gekürzte Ausfertigung der Genehmigung ist auf der Fahrt mitzuführen.

(2) Das Aufnehmen von Fahrgästen durch deutsche oder dänische Unternehmer im anderen Land ist nicht gestattet. Jedoch ist die Aufnahme von Fahrgästen im anderen Land dann zulässig, wenn der Beförderungsvertrag für die Fahrgäste abgeschlossen worden ist, bevor sie im anderen Land eintreffen. Als eine Aufnahme von Fahrgästen im anderen Land ist nicht

die Abholung solcher Fahrgäste anzusehen, die am gleichen Tag von dem gleichen Unternehmer in das andere Land gebracht worden sind.

**Artikel 3**

Gelegenheitsverkehrsdienste, die nicht nach den Vorschriften der Artikel 1 und 2 dieses Abkommens genehmigungsfrei sind, bedürfen im Einzelfall der Genehmigung der zuständigen Behörde der betreffenden Vertragspartei.

**Artikel 4**

(1) Pendelverkehr (Ferienziel-Reisen) in oder durch das andere Land bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei.

(2) Für den Pendelverkehr (Ferienziel-Reiseverkehr) mit Kraftomnibussen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Dänemark, der den Vorschriften des Artikels 2 und des Artikels 4 Absatz 1 der Verordnung Nr. 117/66/EWG entspricht, gelten die Vorschriften der Verordnungen (EWG) Nr. 516/72, 1172/72 und 2442/72.

**Artikel 5**

(1) Im grenzüberschreitenden Linienverkehr bedürfen Unternehmer einer Genehmigung der zuständigen Behörden der betroffenen Länder.

(2) Fahrpläne, Tarife und Beförderungsbedingungen und deren Änderung sowie die Einstellung des Betriebes bedürfen der vorherigen Zustimmung der beiderseitigen zuständigen Genehmigungsbehörden.

(3) Im Linienverkehr mit Kraftomnibussen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Dänemark gelten die Vorschriften der Verordnungen (EWG) Nr. 517/72, 1172/72 und 2442/72.

**Artikel 6**

(1) Im Transitlinienverkehr bedürfen Unternehmer einer Genehmigung der zuständigen Behörde des durchfahrenen Landes.

(2) Im Verkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Dänemark gelten die Vorschriften der Verordnungen (EWG) Nr. 517/72, 1172/72 und 2442/72.

**Güterverkehr**

**Artikel 7**

(1) Für Güterbeförderungen im gewerblichen Verkehr mit Kraftfahrzeugen, die in dem Gebiet einer der Vertragsparteien zugelassen sind, ist eine Genehmigung der Vertragspartei erforderlich, deren Gebiet befahren wird.

(2) Von der Gemischten Kommission nach Artikel 20 wird ein Kontingent für einen bestimmten Zeitraum vereinbart, das jeder Vertragspartei in gleicher Höhe zur Verfügung steht. Das Kontingent kann während dieses Zeitraumes geändert werden.

## Artikel 8

Keiner Genehmigung bedürfen die im Protokoll nach Artikel 19 aufgeführten Beförderungen.

## Artikel 9

Außerhalb des vereinbarten Kontingents nach Artikel 7 dürfen Genehmigungen ausgegeben werden für die im Protokoll nach Artikel 19 aufgeführten Beförderungen.

## Artikel 10

(1) Die Genehmigung berechtigt zur Güterbeförderung im grenzüberschreitenden Verkehr

- a) zwischen dem Land, in dem das verwendete Kraftfahrzeug zugelassen ist und dem anderen Land (Wechselverkehr);
- b) durch das andere Land (Transit);
- c) zwischen dem anderen Land und einem dritten Land (Dreiländerverkehr) zu den Bedingungen, die von der Gemischten Kommission nach Artikel 20 festgelegt werden.

(2) Die Genehmigung berechtigt nicht, Güter mit Kraftfahrzeugen, die in dem einen Land zugelassen sind, zwischen zwei in dem anderen Land liegenden Orten zu befördern (Binnenverkehr).

(3) Der Geltungsbereich der Genehmigung kann von der Gemischten Kommission nach Artikel 20 eingeschränkt werden. Die Einschränkung muß in der Genehmigung vermerkt sein.

## Artikel 11

(1) Die Genehmigung gilt für ein Kraftfahrzeug oder einen Zug miteinander verbundener Fahrzeuge (Sattelzug oder Lastzug).

(2) Der Unternehmer darf die ihm erteilte Genehmigung nicht einem anderen Unternehmer überlassen.

## Artikel 12

Die Genehmigung kann ausgestellt werden

- a) als Zeitgenehmigung, gültig für eine unbestimmte Anzahl von Fahrten;
- b) als Fahrtgenehmigung, gültig für eine einzelne Fahrt (Hin- und Rückfahrt).

## Artikel 13

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien erteilen die Genehmigungen für die jeweils im anderen Land zugelassenen Kraftfahrzeuge.

(2) Die Genehmigungen werden an die Unternehmer durch die zuständigen Behörden des Landes ausgegeben, in dem die Kraftfahrzeuge dieser Unternehmer zugelassen sind.

## Artikel 14

Jede Sendung im gewerblichen Straßengüterverkehr muß von einem internationalen Beförderungspapier begleitet sein.

## Artikel 15

(1) Beförderungen im grenzüberschreitenden Werkverkehr sind genehmigungsfrei. Das Werkverkehr betreibende Unternehmen hat jedoch nachzuweisen, daß es sich um eine Beförderung im Werkverkehr handelt.

(2) Jede Beförderung im Werkverkehr muß von einem Beförderungspapier begleitet sein, dessen Inhalt im Protokoll nach Artikel 19 festgelegt ist.

## Gemeinsame Bestimmungen

## Artikel 16

(1) Genehmigungen werden nur an solche Unternehmer ausgegeben, die nach dem Recht des Staates, in dem das Kraftfahrzeug zugelassen ist, Personen oder Güter mit Kraftfahrzeugen im grenzüberschreitenden Verkehr befördern dürfen.

(2) Für Unternehmer und Fahrpersonal ist im anderen Land das dort geltende Recht verbindlich.

## Artikel 17

Die nach den Bestimmungen dieses Abkommens erforderlichen Unterlagen (z. B. Genehmigung, Beförderungspapier) sind bei allen Fahrten im anderen Land vom Fahrpersonal mitzuführen und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzuweisen.

## Artikel 18

(1) Bei schweren oder wiederholten Zuwiderhandlungen des Unternehmers und des Fahrpersonals gegen das im anderen Land geltende Recht und die Bestimmungen dieses Abkommens treffen die zuständigen Behörden des Landes, in dem das Kraftfahrzeug zugelassen ist, auf Ersuchen der zuständigen Behörde des Landes, in dem die Zuwiderhandlung begangen worden ist, eine der nachfolgenden Maßnahmen:

- a) Hinweis an den verantwortlichen Unternehmer, die geltenden Vorschriften im anderen Land einzuhalten;
- b) Einstellung der Ausgabe von Genehmigungen an den verantwortlichen Unternehmer oder Widerruf einer bereits erteilten Genehmigung für den Zeitraum, für den die zuständige Behörde des anderen Landes ihn vom Verkehr ausgeschlossen hat.

(2) Die zuständigen Behörden unterrichten einander über die getroffenen Maßnahmen.

## Artikel 19

Durchführungsbestimmungen zu diesem Abkommen werden von den Vertragsparteien in einem Protokoll niedergelegt; dieses ist Bestandteil des Abkommens.

## Artikel 20

(1) Auf Verlangen der zuständigen Behörden einer Vertragspartei tritt eine aus Vertretern der zuständigen Behörden bestehende Gemischte Kommission zusammen, um in Durchführung des Abkommens der Entwicklung des Verkehrs Rechnung zu tragen und auftretende Fragen im gegenseitigen Einvernehmen zu regeln.

(2) Die Gemischte Kommission ist berechtigt, das Protokoll nach Artikel 19 zu ändern.

## Artikel 21

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber den Regierungen des Königreichs Dänemark, des Königreichs Norwegen und des Königreichs Schweden innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenseitige Erklärung abgibt.

## Artikel 22

Abkommen und Regelungen über den Straßenpersonen- und -güterverkehr zwischen dem Königreich Dänemark, dem Königreich Norwegen und dem Königreich Schweden werden durch dieses Abkommen nicht berührt.

Artikel 23

(1) Dieses Abkommen tritt 30 Tage nach Unterzeichnung in Kraft.

(2) Das Abkommen bleibt unbefristet in Kraft, bis es von einer der Vertragsparteien schriftlich mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt wird.

(3) Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvereinbarung über die Durchführung des internationalen Straßenpersonen- und -güterverkehrs vom 15. Februar 1952 in der Fassung vom 1. Januar 1971 zwischen dem Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland einerseits und den Verkehrsministerien von Dänemark, Norwegen und Schweden andererseits außer Kraft.

Geschehen zu Oslo am 22. September 1981 in einer Urschrift in deutscher, dänischer, norwegischer und schwedischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Die Urschrift wird im Archiv des Kgl. Norwegischen Außenministeriums hinterlegt. Beglaubigte Abschriften werden den übrigen Teilnehmerregierungen von der norwegischen Regierung übermittelt.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Johannes Balsler

Für die Regierung des Königreichs Dänemark  
T. Oldenburg

Für die Regierung des Königreichs Norwegen  
Ronald Bye

Für die Regierung des Königreichs Schweden  
L. Kellberg

**Protokoll  
nach Artikel 19 des Abkommens  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und den Regierungen des Königreichs Dänemark,  
des Königreichs Norwegen und des Königreichs Schweden  
über den internationalen Straßenverkehr**

Für die Anwendung des Abkommens werden nachstehende Regelungen vereinbart:

**Personenverkehr**

**Zu Artikel 1**

1. Das Kontrolldokument nach Artikel 1 Absatz 3 muß für norwegische und schwedische Unternehmer der Anlage 1 zum Dokument CM (71) 8 der CEMT für dänische und deutsche Unternehmer der Anlage 2 zur Verordnung (EWG) Nr. 1016/68 entsprechen. Unter Punkt 6 des Fahrtenblattes kann die Liste der Fahrgäste durch die Angabe der Zahl der Fahrgäste ersetzt werden.

**Zu Artikel 3**

2. Anträge im genehmigungspflichtigen Gelegenheitsverkehr nach Artikel 3 sind vom dänischen, norwegischen oder schwedischen Unternehmer nach Muster der Anlage 1 in zweifacher Ausfertigung an die zuständige Behörde seines Heimatstaates zu richten, die sie dem Bundesminister für Verkehr übersendet.

Vom deutschen Unternehmer ist der Antrag nach Muster der Anlage 1 an die zuständige Behörde der anderen Vertragspartei zu richten.

**Zu Artikel 4**

3. Pendelverkehr (Ferienziel-Reisen) deutscher Unternehmer bedarf für die norwegische und schwedische Teilstrecke der Genehmigung der zuständigen Behörde der Vertragspartei, in deren Gebiet das Reiseziel liegt. Der Antrag ist vom deutschen Unternehmer bei der zuständigen Behörde der Vertragspartei zu stellen, die ihre Entscheidung dem deutschen Antragsteller unmittelbar mitteilt. Eine Abschrift der Entscheidung wird gleichzeitig dem Bundesminister für Verkehr übersandt. Pendelverkehr (Ferienziel-Reisen) norwegischer und schwedischer Unternehmer bedarf für die deutsche Teilstrecke der Genehmigung der zuständigen deutschen Behörde, in deren Gebiet das Reiseziel liegt.

Der Antrag ist an die zuständige Behörde ihres Heimatstaates zu richten, die den Antrag dem Bundesminister für Verkehr übersendet. Die deutsche Genehmigungsbehörde übersendet die Genehmigung für den norwegischen und schwedischen Antragsteller an die zuständige Behörde des Heimatstaates.

4. Der Antrag ist nach dem Muster der Anlage 2 mindestens in zweifacher Ausfertigung einzureichen.
5. Liegt das Reiseziel deutscher Unternehmer nicht in einem der drei skandinavischen Staaten (Transitverkehr), so bedarf es für die gesamte Transitstrecke der Genehmigung

derjenigen skandinavischen Vertragspartei, in deren Gebiet der erste Grenzübergang bei der Hinfahrt stattfindet. Liegt das Reiseziel norwegischer und schwedischer Unternehmer nicht in der Bundesrepublik Deutschland (Transitverkehr), so bedarf es für die Transitstrecke der Genehmigung der zuständigen deutschen Behörde, in deren Gebiet der erste Grenzübergang bei der Hinfahrt stattfindet; dasselbe gilt, wenn das Reiseziel dänischer Unternehmer nicht in einem Mitgliedstaat der EWG liegt. Im übrigen gelten die Nummern 3 und 4 entsprechend.

#### Zu Artikel 5

6. Anträge auf Einrichtung eines Linienverkehrs für die Teilstrecke auf dem Gebiet der anderen Vertragspartei sowie Anträge nach Artikel 5 Absatz 2 sind bei der zuständigen Behörde des Heimatstaates einzureichen. Die Anträge deutscher Verkehrsunternehmer sind mit einer Stellungnahme des Bundesministers für Verkehr der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei zu übersenden; die Anträge norwegischer und schwedischer Verkehrsunternehmer sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Behörde des Heimatstaates dem Bundesminister für Verkehr zu übersenden.
7. Die Genehmigung wird nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften erteilt.
8. Die Genehmigung soll erst dann erteilt werden, wenn zwischen den Vertragsparteien Einverständnis darüber besteht, daß für die Linie ein öffentliches Verkehrsbedürfnis (Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit) vorliegt und wenn die Gegenseitigkeit gewahrt ist.

#### Zu Artikel 6

9. Anträge auf Einrichtung eines Transitlinienverkehrs sind bei der zuständigen Behörde des Heimatstaates einzureichen. Die Anträge deutscher Verkehrsunternehmer sind mit einer Stellungnahme des Bundesministers für Verkehr der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei zu übersenden; die Anträge norwegischer und schwedischer Verkehrsunternehmer sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Behörde des Heimatstaates dem Bundesminister für Verkehr zu übersenden.
10. Die Genehmigung wird jeweils nach innerstaatlichen Rechtsvorschriften sowie nach den für internationale Verkehrsdienste maßgebenden internationalen Vereinbarungen erteilt.

### Güterverkehr

#### Zu Artikel 7

11. Das Kontingent wird auf der Grundlage von Zeitgenehmigungen vereinbart.
12. Die Gemischte Kommission nach Artikel 20 vereinbart den Schlüssel, nach dem Zeitgenehmigungen in Fahrtgenehmigungen umgerechnet werden können.

#### Zu Artikel 8

13. Keiner Genehmigung bedürfen
  - a) die gelegentliche Beförderung von Gütern nach und von Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
  - b) die Beförderung von Postsendungen;
  - c) die Beförderung von beschädigten Fahrzeugen;
  - d) die Beförderung von Müll und Fäkalien;
  - e) die Beförderung von Tierkörpern zur Tierkörperbeseitigung;
  - f) die Beförderung von lebenden Tieren mit Ausnahme von Schlachtvieh;

- g) die Überführung von Leichen;
  - h) die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren zulässiges Gesamtgewicht, einschließlich des Gesamtgewichts der Anhänger, 6 t nicht übersteigt oder deren zulässige Nutzlast, einschließlich der Nutzlast der Anhänger, 3,5 t nicht übersteigt;
  - i) die Beförderung medizinischer Versorgungsgüter zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen (insbesondere bei Naturkatastrophen);
  - j) die Beförderung hochwertiger Waren (z. B. Edelmetalle) in Spezialfahrzeugen, die von Polizei oder anderen Sicherheitskräften begleitet werden;
  - k) die Beförderung von Kunstgegenständen und Kunstwerken für Ausstellungen oder für gewerbliche Zwecke;
  - l) die gelegentliche Beförderung von Gütern ausschließlich zur Werbung oder Unterrichtung (Messegut);
  - m) die Beförderung von Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaumärkten oder Jahrmärkten sowie zu oder von Rundfunk-, Film- oder Fernsehaufnahmen;
  - n) Beförderungen mit deutschen und dänischen Kraftfahrzeugen zwischen Orten in der deutschen und dänischen Grenzzone, wenn die Gesamtentfernung der Beförderung nicht mehr als 100 km in der Luftlinie beträgt. Die in der deutschen und dänischen Grenzzone gelegenen Orte sind in einer zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und Dänemarks erstellten Liste aufgeführt.
  - o) die Beförderung von Gepäck in Anhängern an Kraftfahrzeugen, mit denen bestimmungsgemäß Reisende befördert werden, und die Beförderung von Gepäck mit Fahrzeugen jeglicher Art nach und von Flughäfen;
  - p) die Beförderung von Bienen und Fischbrut;
  - q) die Leerfahrt eines im Güterverkehr eingesetzten Fahrzeugs, das ein im Ausland liegende Fahrzeug ersetzen soll, sowie die Fortsetzung der Beförderung durch das Austauschfahrzeug mit der für das liegende Fahrzeug erteilten Genehmigung.
14. Die von der Genehmigungspflicht befreiten Beförderungen können auch im Dreiländerverkehr durchgeführt werden.

#### Zu Artikel 9

15. Außerhalb des vereinbarten Kontingents nach Artikel 7 dürfen Genehmigungen ausgegeben werden für die Beförderung
  - a) von Umzugsgut;
  - b) von Ersatzteilen für Hochseeschiffe;
  - c) im deutsch-dänischen Straßengüterverkehr mit in der Bundesrepublik Deutschland und in Dänemark zugelassenen Kraftfahrzeugen aus dem einen Land in eine Grenzzone des anderen Landes, deren Tiefe von der gemeinsamen Grenze aus 25 km in der Luftlinie beträgt und umgekehrt;
  - d) mit in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kraftfahrzeugen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und einer Grenzzone mit einem Radius von 25 km Luftlinie jeweils um die dänischen Fährhäfen Gedser, Rødby-Havn, Nakskov, Korsør, Bagenkop, Faaborg;
  - e) mit in Dänemark zugelassenen Kraftfahrzeugen zwischen Dänemark und einer Grenzzone mit einem Ra-

dius von 25 km Luftlinie jeweils um die in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Fährhäfen Travemünde, Puttgarden, Kiel, Gelting;

- f) von Kies, Sand und Natursteinen mit in der Bundesrepublik Deutschland und in Dänemark zugelassenen Kraftfahrzeugen im deutsch-dänischen Verkehr;
- g) von Schlachtvieh mit Spezialfahrzeugen im deutsch-dänischen Straßengüterverkehr.

#### Zu Artikel 11

- 16. Die Genehmigungen für den deutsch-dänischen Verkehr werden dem Unternehmer, die Genehmigungen für den deutsch-norwegischen und den deutsch-schwedischen Verkehr dem Unternehmer für bestimmte Kraftfahrzeuge erteilt.

#### Zu Artikel 13

- 17. Die Genehmigung gilt für das Kraftfahrzeug oder einen Zug miteinander verbundener Fahrzeuge (Sattelzug oder Lastzug), auch wenn der Anhänger/Sattelauflieger im anderen oder in einem dritten Land zugelassen ist.

- 18. Zuständige Behörden für die Erteilung der Genehmigungen:

in der Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundesminister für Verkehr  
Kennedyallee 72  
Postfach 20 01 00  
5300 Bonn 2

im Königreich Dänemark  
Ministeriet for offentlige arbejder  
Frederiksholms Kanal 27  
1220 Köbenhavn K

im Königreich Norwegen  
Samferdselsdepartementet  
Dep.  
Oslo 1

im Königreich Schweden  
Transportraadet  
Box 1339  
171 26 Solna

- 19. Zuständige Behörden für die Ausgabe der Genehmigungen:

an deutsche Unternehmer  
Landesamt für Straßenbau und Straßenverkehr  
Mercatorstraße 9, Postfach 50 07  
2300 Kiel

an dänische Unternehmer  
Direktoratet for Vejtransport  
Borgergade 20  
1300 Köbenhavn K

an norwegische Unternehmer  
Samferdselsdepartementet  
Dep.  
Oslo 1

an schwedische Unternehmer  
Transportraadet  
Box 1339  
171 26 Solna

- 20. Form und Inhalt der Transportgenehmigungen werden von der Gemischten Kommission nach Artikel 20 des Abkommens vereinbart.

- 21. Für die Ausgabe der Genehmigungen wird keine Gebühr zugunsten des Landes erhoben, in dessen Gebiet die Genehmigung gültig ist.

#### Zu Artikel 15

- 22. Das Beförderungspapier für den Werkverkehr muß folgende Angaben enthalten:

- a) Name (Firma), Anschrift, Gegenstand des Unternehmens, das den Werkverkehr durchführt;
- b) Amtliches Kennzeichen des Kraftfahrzeuges;
- c) Be- und Entladestelle mit Name (Firma), Anschrift und Gegenstand des Unternehmens;
- d) Art und Gewicht bzw. sonstige Mengenangaben der beförderten Güter;
- e) Grenzübergang;
- f) Unterschrift des Unternehmers mit Datum.

Anlage 1 zum Protokoll

**Antrags- und Genehmigungsformular  
für den genehmigungspflichtigen Gelegenheitsverkehr**

(Artikel 3 in Verbindung mit dem Protokoll nach Artikel 19 des Abkommens  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und den Regierungen des Königreichs Dänemark,  
des Königreichs Norwegen und des Königreichs Schweden über den internationalen Straßenverkehr)

Der

.....  
(Name und Betriebssitz des Unternehmers)

beantragt, mit dem Fahrzeug (den Fahrzeugen)

.....  
(Amtliches Kennzeichen, Anzahl der Sitzplätze)

zu folgendem Zeitpunkt (folgenden Zeitpunkten)

.....  
.....  
.....

Gelegenheitsverkehr  
nach

.....

über

.....  
(genauen Reiseweg angeben)

auszuführen, der den Bedingungen des Artikels 1 des vorgenannten Akommens nicht entspricht, weil

.....  
.....  
(genaue Begründung des Antrages)

Dem Antragsteller ist bekannt, daß die beantragte Genehmigung nicht zum Absetzen oder Aufnehmen von Fahr-  
gästen in den durchfahrenen Ländern berechtigt.

Der dänische, norwegische oder schwedische Antragsteller besitzt die in seinem Heimatstaat erforderliche  
Genehmigung.

.....  
(Stempel und Sichtvermerk der zuständigen Behörde)

Die gültige Genehmigung für Ferientour-Reisen mit Kraftomnibussen/Personenkraftwagen ist dem Antragsteller in der Bundesrepublik Deutschland erteilt worden durch

.....  
(Behörde)

unter dem Aktenzeichen .....

..... am .....

....., den .....

.....  
(Unterschrift des Antragstellers)

Genehmigungsvermerk der zuständigen Behörde:

.....

Anlage 2 zum Protokoll

Antrags- und Genehmigungsformular  
für Pendelverkehr/Ferienziel-Reisen

(Artikel 4 in Verbindung mit dem Protokoll nach Artikel 19 des Abkommens  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und den Regierungen des Königreichs Dänemark,  
des Königreichs Norwegen und des Königreichs Schweden über den internationalen Straßenverkehr)

Der

.....  
(Name und Betriebsitz des Unternehmers)

beantragt, mit dem Fahrzeug (den Fahrzeugen)

.....  
(Amtliches Kennzeichen, Anzahl der Sitzplätze)

zu folgendem Zeitpunkt (folgenden Zeitpunkten)

.....  
.....  
.....

Pendelverkehr (Ferienziel-Reisen)

von

.....

nach

.....

ausführen zu dürfen.

Anzahl der Fahrten:.....

Reiseweg:.....  
.....

Grenzübergang (Grenzübergänge) bei der Hinfahrt:

.....  
.....

Grenzübergang (Grenzübergänge) bei der Rückfahrt:

.....  
.....

.....

Der dänische, norwegische oder schwedische Antragsteller besitzt die in seinem Heimatstaat erforderliche Genehmigung.

.....  
(Stempel und Sichtvermerk der zuständigen Behörde)

---

Die gültige Genehmigung für Ausflugsfahrten oder den Verkehr mit Mietomnibussen oder Mietwagen ist dem Antragsteller in der Bundesrepublik Deutschland erteilt worden durch

.....  
(Behörde)

unter dem Aktenzeichen .....

..... am .....

---

....., den .....

.....  
(Unterschrift des Antragstellers)

---

Genehmigungsvermerk der zuständigen Behörde:

---

---

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 26) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48.– DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postcheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 1,80 DM (1,20 DM zuzüglich 0,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,30 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten, der angewandte Steuersatz beträgt 6,5%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 AX · Gebühr bezahlt

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten der Ersten Verordnung über die Inkraftsetzung  
einer Ergänzung des Abschnittes I der Anlage I zum Vertrag vom 31. Mai 1967  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich  
über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze  
bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben**

Vom 13. November 1981

Nach § 3 Abs. 3 der Ersten Verordnung vom 6. August 1981 über die Inkraftsetzung einer Ergänzung des Abschnittes I der Anlage I zum Vertrag vom 31. Mai 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben (BGBl. 1981 II S. 598), wird hiermit bekanntgemacht, daß die Verordnung nach ihrem § 3 Abs. 1

am 10. November 1981

in Kraft getreten ist.

Am gleichen Tage ist auf Grund des Notenwechsels vom 2./11. September 1981 die Vereinbarung vom 30. Januar/10. Februar 1981 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Österreich zur Ergänzung des Abschnittes I der Anlage I zum Vertrag vom 31. Mai 1967 (BGBl. 1981 II S. 599) in Kraft getreten.

Bonn, den 13. November 1981

Der Bundesminister der Finanzen  
In Vertretung  
Obert

Der Bundesminister des Innern  
In Vertretung  
Fröhlich